

1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 10.11.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2011 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 4, Absatz 3 – Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben – wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat beruft bis zu 3 sachverständige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Ausschuss.

Der § 8 – Stellvertretung des Bürgermeisters – wird wie folgt neu gefasst:
Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte **zwei Stellvertreter** des Bürgermeisters.
Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Wahl im Falle einer Verhinderung des jeweiligen Vorgängers tätig.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, am 11.11.2016


Thomas Bensch
stellv. Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, am 11.11.2016



Thomas Bensch
stellv. Bürgermeister